

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

In unserem heutigen Newsletter informieren wir Sie über das neue **Einwegpfandsystem - geltend ab 1. Jänner 2025!**

Ab 1. Jänner 2025 muss jeder, der gewerbsmäßig **Einweggetränkeverpackungen** aus **Kunststoff oder Metall** mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter in Verkehr setzt, vom jeweiligen Abnehmer ein **Pfand in Höhe von EUR 0,25 je Verpackung** im Namen und auf Rechnung der "zentralen Stelle" **EWP (Recycling Pfand Österreich)** einheben.

Die Pfandbeträge müssen monatlich an diese zentrale Stelle übermittelt werden. Auch die Rückzahlung des Pfandes erfolgt im Namen und für Rechnung der "zentralen Stelle", die den registrierten Rücknahmeverpflichteten die von ihnen ausbezahlten Pfandbeträge monatlich erstatten muss.

Das BMF erläutert auf seiner Homepage die umsatzsteuerlichen Auswirkungen dieses Pfandsystems (Anfrage der WKO vom 4.7.2024).

Den Link zur Seite finden Sie [hier!](#)

Die zugeflossenen Pfandbeträge gelten nicht als Entgelte für steuerbare Umsätze.

Um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass bei Ausweis des Pfandbetrages auf einer Rechnung der Pfandbetrag **getrennt vom Entgelt ausgewiesen wird.**

Auch die Retournierung von Pfandbeträgen durch die "zentralen Stelle" stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße